

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 15.03.2016 Geschäftszeichen: I 36-1.14.9-70/15

Zulassungsnummer:
Z-14.9-725

Antragsteller:
Grün GmbH
Spezialmaschinenfabrik
Siegener Straße 81-83
57234 Wilnsdorf - Niederdielfen

Geltungsdauer
vom: 15. März 2016
bis: 9. Januar 2020

Zulassungsgegenstand:
Anschlageinrichtungen SAFEX-ESE

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 15 Seiten und 13 Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-14.9-725 vom 27. Juli 2015. Der Gegenstand ist erstmals am 9. Januar 2015. allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist die Herstellung und Verwendung von Befestigungselementen für die Befestigung von Sicherungssystemen (Anschlageinrichtungen) zur Sicherung von Personen gegen Absturz.

Eine Übersicht der verschiedenen Anschlageinrichtungen mit Zuordnung zu den Unterkonstruktionen, auf denen sie eingesetzt werden dürfen, ist Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1 - Anschlageinrichtung und Unterkonstruktion

| Anschlageinrichtung SAFEX | Unterkonstruktion | Befestigungsmittel | max. Anzahl Benutzer |
|------------------------------|---|--|----------------------------|
| ESE OF-B | bewehrter Normalbeton (gerissen und ungerissen) C20/25 bis C50/60 ¹ | FIS SB 390 S ² | 4 |
| ESE | | FAZ II 10/10 A4 ³ | 4 |
| VARIANT VA | | FAZ II 12/10 K A4 ² | 4 |
| VARIANT VA | | MKT BZ plus M12-10/85 s A4 ⁴ | 4 |
| ESE | Stahl \geq S235 ⁵ | M10 - A2-70 ⁶ | 4 |
| VARIANT VA | | M12 - A2-70 ⁶ | 4 |
| OF-ST | | M16 - A2-70 ⁶ | 4 |
| TR-I | Stahltrapezprofil ⁷⁾ \geq S320GD ⁷ | SFS SL2-S-6,3x28 ⁸ | 3 |
| VARIANT TR-II | | Klemmbefestiger "Trapez II" | 2 |
| ESE TR-I | | SFS SL2-S-6,3x28 ⁸ | 2 |
| VARIANT TR-II | | Klemmbefestiger "Trapez II" | 2 |
| ESE OF-H ¹¹⁾ | Vollholz/Brettschichtholz \geq C24/GL24 ^{9,10,11} | Holzmuße und SPAX 6x50 mit Senkkopf ¹² | 2 |
| SDW-4 ¹¹⁾ | OSB 3 auf Vollholz / Brettschichtholz \geq C24/GL24 ^{9,10,11} | SPAX 6x50 + SPAX 8x100 ¹² | 2 |

⁷⁾ Stahltrapezprofil mit Größen nach Tabelle 3

| | | |
|----|-------------------------|---|
| 1 | DIN EN 206:2014-07 | Beton: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität |
| 2 | ETA-12/0258 | fischer Superbond |
| 3 | ETA-05/0069 | fischer Ankerbolzen FAZ II |
| 4 | ETA-99/0010 | Bolzenanker BZ plus und BZ-IG |
| 5 | DIN EN 1993-1-1:2010-12 | Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau |
| 6 | Z-30.3-6 vom 22.04.2014 | Erzeugnisse, Verbindungsmittel und Bauteile aus nichtrostenden Stählen |
| 7 | DIN EN 10346:2015-10 | Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl – Technische Lieferbedingungen |
| 8 | ETA-10/0198 | ETA 10/0198 SFS, Befestigungsschrauben für Bauteile und Bleche aus Metall |
| 9 | DIN EN 338:2010-02 | Bauholz für tragende Zwecke - Festigkeitsklassen |
| 10 | DIN EN 14080:2013-09 | Holzbauwerke - Brettschichtholz und Balkenschichtholz - Anforderungen |
| 11 | DIN EN 14081-1:2011-05 | Holzbauwerke - Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt - Teil 1: Allgemeine Anforderungen |
| 12 | ETA-12/0114 | ETA 12/0114 SPAX, Selbstbohrende Schrauben als Holzverbindungsmittel in tragenden Holzkonstruktionen |